

## **Bauingenieure für Hamburg e.V.**

### **BEITRAGSORDNUNG**

vom 18. Mai 2015

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Verein bringt die zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen auf.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mittel dürfen ausschließlich für die in der Satzung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf Auskehrung der geleisteten Beiträge oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr, so ist eine Erstattung bereits gezahlter Beiträge ausgeschlossen.

#### **§ 2 Beitragsgruppen**

Die Mitglieder des Vereins Bauingenieure für Hamburg e.V. (BIHH) sind folgenden Beitragsgruppen zuzuordnen:

Gruppe Ia: Unternehmen, Ingenieurbüros, Einzelpersonen (weniger als 10 Mitarbeiter)

Gruppe Ib: Unternehmen, Ingenieurbüros (bis zu 50 Mitarbeiter)

Gruppe Ic: Unternehmen, Ingenieurbüros (mehr als 50 Mitarbeiter)

Gruppe II: Institutionen, Kammern, Verbände, Behörden, öffentliche Einrichtungen

Gruppe III: Bildungsträger (Schulen, Hochschulen), Weiterbildungsträger, Forschungseinrichtungen

#### **§ 3 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen.
- (2) Der zu entrichtende Mindestbeitrag beträgt 250,-- €, der Höchstbeitrag 1.500,-- €.
- (3) In den Beitragsgruppen richtet sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags grundsätzlich nach folgender Beitragsstaffelung:
  - Gruppe Ia: 500,-- €
  - Gruppe Ib: 1.000,-- €
  - Gruppe Ic: 1.500,-- €
  - Gruppe II: 500,-- €
  - Gruppe III: 250,-- €

#### **§ 4 Beitragsermäßigung für Kammer- und Verbandsmitglieder**

Für Mitglieder der Gruppe I, die Mitglied von Verbänden oder Kammern sind, die ihrerseits Mitglied im BIHH e.V. sind, reduziert sich der nach § 3 Abs. 3 ermittelte Mitgliedsbeitrag um 250,-- €.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist jeweils bis zum 1. Februar dieses Jahres zu entrichten.
- (2) Bei Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

#### **§ 6 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Mai 2015 für neu hinzutretende Mitglieder mit sofortiger Wirkung und für Bestandsmitglieder mit Wirkung vom 1.1.2016 in Kraft.